

# RS Vwgh 2004/12/16 2004/11/0102

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2004

## Index

44 Zivildienst

## Norm

ZDG 1986 §14 Z1;

## Rechtssatz

Der Zivildienstpflichtige hat mit der Absolvierung der Gesellenprüfung (hier: Tischler) eine Berufsausbildung abgeschlossen, die ihm die Ergreifung eines entsprechenden Berufes ermöglicht (Hinweis E 27. Juni 1995, 95/11/0078). Die Meisterklasse, für deren Besuch er nunmehr einen Aufschub anstrebt, stellt keine Berufsausbildung iSd § 14 Z 1 ZDG 1986 dar, sondern dient der fachlichen Weiterbildung. Die fachliche Weiterbildung von Personen, die eine Berufsausbildung bereits abgeschlossen haben, vermag jedoch einen Aufschub nicht zu rechtfertigen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004110102.X01

## Im RIS seit

26.01.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)